

Merkblatt Wohngeld

Zur Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens wird Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Wohngeld wird gezahlt

- entweder als Mietzuschuss an Mieter von Wohnraum und an Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
- oder als Lastenzuschuss für Eigentümer einer Wohnung oder eines Eigenheimes.

Wann besteht Anspruch auf Wohngeld?

Für den Anspruch sind drei Faktoren entscheidend:

- die Höhe des Gesamteinkommens des Haushaltes
- die Höhe der zuschussfähigen Miete bei Mietzuschuss oder der Belastung bei Lastenzuschuss
- die Zahl der Haushaltsmitglieder.

Wenn diese Parameter bekannt sind, können Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohngeldstelle im Landratsamt (Rufnummern siehe umseitig) telefonisch erfragen, ob im konkreten Fall ein Anspruch auf Wohngeld bestehen könnte.

Koordinationsstelle für Seniorenarbeit
Schila Németh-Heim M.A.
Telefon: 09123/950-6423
Emailadresse:
s.nemeth-heim@nuernberger-land.de

Landratsamt Nürnberger Land
Abteilung für Sozialwesen
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Peg.
www.nuernberger-land.de

Höchstbeträge für die Miete bzw. Belastung

Unter Berücksichtigung des örtlichen Mietenniveaus und abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder hat der Gesetzgeber Höchstbeträge für die Miete bzw. Belastung festgesetzt. Nur bis zu diesen Beträgen ist die Miete bzw. Belastung Zuschussfähig. Im Landkreis Nürnberger Land gilt für Altdorf, Burgthann, Feucht, Hersbruck, Lauf und Röthenbach Mietenstufe 3, für alle anderen Gemeinden Mietenstufe 2.

Haushaltsmitglieder	Mietenstufe 2	Mietenstufe 3
1	308 €	330 €
2	380 €	402 €
3	451 €	479 €
4	523 €	556 €
5	600 €	638 €

Höchstbeträge für Miete und Belastung im Nürnberger Land

Wer erhält kein Wohngeld?

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Personen, die eine der nachfolgenden Leistungen erhalten bzw. die bei der Berechnung einer solchen Leistung berücksichtigt werden:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen.

Der genannte Personenkreis braucht keinen Antrag auf Wohngeld zu stellen, da Wohnkosten bereits bei der jeweiligen Leistung berücksichtigt sind.

Antrag und Antragsformulare

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt; welcher **beim Landratsamt Nürnberger Land** oder über die Wohnsitzgemeinde gestellt werden kann. Anträge für Miet- und Lastenzuschuss und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums (www.stmi.bayern.de, Rubrik Bauen und Wohnen/Wohnen/Wohngeld/Formulare).

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder an die Wohngeldstelle im Landratsamt:

Buchstabe	Sachbearbeiter/-in	Zimmer	Telefon
A, B, C, E, F, G	Herr Pabst	C-1.17	09123 / 950 - 6409
L, M, N, O, Sch	Herr Neunsinger	C-1.18	09123 / 950 - 6406
I, U, V, W, X, Y, Z	Frau Thiem	C-1.17	09123 / 950 - 6420
H, J, K, St	Herr John	C-1.16	09123 / 950 - 6405
P, Q, R, S (ohne St und Sch), T,	Frau Hemmann	C-1.16	09123 / 950 - 6404

Informationen im Internet

Detaillierte Informationen zum Wohngeld finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de, Rubrik Bauen und Wohnen/Wohnraumförderung/Wohngeld).

Hinweis: Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Informationsangebot der Koordinationsstelle für Seniorenarbeit des Landratsamtes Nürnberger Land. Bei den Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.